

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben - Abwassergebührensatzung

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	20.10.2015
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	09.11.2015
Finanzausschuss	09.11.2015
Rat	12.11.2015

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln

- nimmt die Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2016 (Anlage 2) zur Kenntnis.
- stimmt gemäß § 7 Abs. 2 der StEB-Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben –Abwassergebührensatzung – in der zu diesem Beschluss beigefügten Fassung zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts (StEB) sind gemäß § 3 Absatz 1 der StEB-Satzung berechtigt, Satzungen für das ihnen übertragene Aufgabengebiet der Abwasserbeseitigung zu erlassen. Der Verwaltungsrat der StEB unterliegt in diesen Fällen gem. § 7 Absatz 2 der StEB-Satzung i. V. m. § 114 a Gemeindeordnung NRW den Weisungen des Rates der Stadt Köln.

Inhaltlich wird auf die Gebührenbedarfsberechnung in Anlage 2 und die Abwassergebührensatzung für das Jahr 2016 in der Anlage 3 sowie die Berechnungen in den Anlagen 4 bis 11 der Vorlage verwiesen.

Wie in den vergangenen Jahren werden die StEB weiterhin größtmögliche Anstrengungen unternehmen, um Prozesskosten zu reduzieren und Einnahmen zu steigern. Die Prognosen für das Jahr 2016 gehen bei den Gesamtkosten nur von einer geringen Steigerung bei gleichbleibender Schmutzwassermenge aus. Aufgrund der Entwicklung des Jahres 2014 ist im Ergebnis nicht mit einer weiteren Zunahme der versiegelten Flächen in 2016 zu rechnen. Jedoch wird bei den sonstigen Erlösen im Verhältnis zu 2015 eine Steigerung der Einnahmen erwartet, sodass im Ergebnis keine weitere Erhöhung für die beiden Hauptgebühren notwendig ist. Daher kann die Niederschlagswassergebühr bei 1,31 €/m² für befestigte abflusswirksame Flächen und die Schmutzwassergebühr bei 1,58 €/m³ für bezogenes Frischwasser konstant bleiben. Die sonstigen Gebührensätze entwickeln sich entsprechend den jeweilig spezifisch zugeordneten Kosten und erwarteten Mengen.

Mit Blick auf die weiteren Belastungen der privaten Haushalte durch allgemeine Preissteigerungen wurden auch für das Geschäftsjahr 2016 die Abwassergebühren weiterhin nicht kostendeckend kalkuliert. Die für das Geschäftsjahr 2016 geplanten Gebühren führen zu einer geschätzten Kostenunterdeckung nach Kommunalabgabengesetz (KAG) in Höhe von ca.

20,9 Mio. €. Diese geplante Inkaufnahme einer kalkulatorischen Unterdeckung durch nicht kostendeckende Gebühren kann in zukünftigen Jahren nicht im Rahmen der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden; denn das KAG ermöglicht nur den Ausgleich ungeplanter Gebührenunterdeckungen innerhalb von drei Jahren. Dieser Einnahmeverzicht bedeutet den dauerhaften Verzicht auf liquide Mittel in Höhe der Unterdeckung und in der Folge erhöhte Darlehensaufnahmen. Da diesen Darlehen ein gleichwertiges Vermögen gegenübersteht, ergibt sich aus der Darlehensaufnahme jedoch keine Gefährdung des Unternehmens.

Der Unterschied zwischen den Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2016 und der Gebührenkalkulation 2016 liegt in den handelsrechtlichen Abschreibungen und Verzinsungen einerseits und dem Ansatz kalkulatorischer Abschreibungen und Verzinsungen bei der Gebührenkalkulation andererseits. Die Details sind dem Wirtschaftsplan für 2016 zu entnehmen, der dem Verwaltungsrat der StEB und dem Rat der Stadt Köln zeitgleich vorgelegt wird.

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts (StEB) sind gemäß § 3 Absatz 1 der StEB-Satzung berechtigt, Satzungen für das ihnen übertragene Aufgabengebiet der Abwasserbeseitigung zu erlassen. Der Verwaltungsrat der StEB unterliegt in diesen Fällen gem. § 7 Absatz 2 der StEB-Satzung i. V. m. § 114 a Gemeindeordnung NRW den Weisungen des Rates der Stadt Köln.

Der Verwaltungsrat der StEB hat die Abwassergebührensatzung in seiner Sitzung am 30.09.2015 beschlossen und die Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2016 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Anlagen

- Anlage 2: Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2016
- Anlage 3: Abwassergebührensatzung
- Anlage 4-11: Anlagen zur Abwassergebührenkalkulation